

## Allgemeine Informationen zum Job-Ticket

- ArbeitnehmerInnen haben keinen automatischen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Job-Ticket. Den ArbeitgeberInnen steht es völlig frei, ob und welchen ArbeitnehmerInnen ein Job-Ticket gewährt wird. Die Steuerfreiheit ist auch dann gegeben, wenn das Job-Ticket nicht allen oder bestimmten Gruppen von ArbeitnehmerInnen zur Verfügung gestellt wird.
- **Kostenzuschuss durch MitarbeiterInnen**

Leisten die MitarbeiterInnen Kostenzuschüsse für das zur Verfügung gestellte Job-Ticket, d. h. ihnen werden regelmäßig Beträge im Zuge der laufenden Lohnverrechnung einbehalten bzw. die MitarbeiterInnen zahlen direkt an den/die DienstgeberIn so hat dieser Kostenzuschuss auf die Steuerfreiheit des Job-Tickets keine Auswirkung – das Job-Ticket bleibt steuerfrei. Soweit die Abwicklung (Rechnung auf den/die DienstgeberIn ausgestellt, Angabe des Namens auf der Rechnung des Verkehrsunternehmens) den gesetzlichen Vorgaben entspricht.
- **PendlerInnenpauschale**

Steht den MitarbeiterInnen eine PendlerInnenpauschale (PP) zu (Anmerkung: MitarbeiterIn muss einen Antrag auf Berücksichtigung der PP abgeben, und der/die DienstgeberIn muss dieses zum Lohnkonto nehmen), dann muss der/die DienstgeberIn die PP bei der lfd. Lohnverrechnung entsprechend berücksichtigen. Bekommen MitarbeiterInnen ein Job-Ticket zur Verfügung gestellt und trägt der/die ArbeitgeberIn die gesamten Kosten des Job-Tickets, dann darf keine PP berücksichtigt werden.
- Trägt der/die MitarbeiterIn aber einen Teil der Kosten des Job-Tickets und steht dem Grunde nach eine PendlerInnenpauschale zu (Anmerkung: Voraussetzung ist, dass der Dienstnehmer das PP-Formular abgegeben hat), dann muss der/die ArbeitgeberIn schon bei der Lohnverrechnung die PP bis zur Höhe der (mtl.) Kostentragung berücksichtigen, soweit die (mtl.) PP höher ist als der Kostenbeitrag des/der MitarbeiterIn.
- Sollte der/die MitarbeiterIn kein PP-Formular abgeben und leistet lfd. Kostenbeiträge zum Job-Ticket, dann müsste der/die MitarbeiterIn im Zuge der ArbeitnehmerInnenveranlagung die möglichen Werbungskosten in Höhe des Kostenbeitrages selbst geltend machen.
- Leistet der/die ArbeitgeberIn Kostenzuschüsse (auch rückwirkend) für von MitarbeiterInnen selbst gekaufte Tickets, dann ist dieser Kostenzuschuss steuerpflichtig, da die gesetzlichen Vorgaben für das Job-Ticket nicht eingehalten wurden (MitarbeiterInnen kaufen selbst ein Ticket und nicht der/die ArbeitgeberIn und es erfolgt ein Zahlungsfluss vom/von der ArbeitgeberIn an die MitarbeiterInnen).
- Hat der/die ArbeitgeberIn schon bisher (steuerpflichtige) Fahrtkostenzuschüsse an seine MitarbeiterInnen geleistet und kauft ab sofort ein (steuerfreies) Job-Ticket für diese MitarbeiterInnen, dann liegt keine Bezugsumwandlung vor. Das Job-Ticket kann anstelle der bisherigen Fahrtkostenzuschüsse steuerfrei gewährt werden.
- Eine rückwirkende Steuerfreiheit für Fahrtkostenzuschüsse ist nicht möglich, es sei denn, der/die DienstnehmerIn kann sein bisheriges (normales) und noch gültiges Ticket beim Verkehrsbetrieb zurückgeben und erhält vom Verkehrsbetrieb einen entsprechenden Rückersatz der noch nicht konsumierten Monate bis Ablauf der Gültigkeit und der Arbeitgeber kauft direkt beim Verkehrsbetrieb ein Job-Ticket.